

Siegwart Schiek: Historische Grenzsteine

Im Vorgarten eines Hauses begegnen mir inmitten einer gepflegten Rasenfläche einige alte Grenzsteine – bei gelegentlichen Spaziergängen entdeckt, ausgegraben und an ihrem neuen Standort zwischen Pfingstrosen und Rhododendron als reizvoll empfundenes gartenarchitektonisches Detail aufgestellt.

In einer stadtnahen, der Freizeit und Erholung dienenden Anlage steht eine Tafel, die den Besucher über Wanderwege unterrichtet, beiderseits flankiert von zwei alten Grenzsteinen, deren Wappen gutgemeint in Ölfarbe modern gefaßt sind.

Im Schönbuch fand ich einen schwergewichtigen, etwa 80 cm hohen Grenzstein, der beim Herausschleppen von Langholz achtlos umgefahren worden war. Vor wenigen Wochen stand er noch aufrecht – nicht von ungefähr auf einem vorgeschichtlichen Grabhügel, der sich vor fast 550 Jahren wohl als auffällige Erhebung im Gelände als Grenzmarke angeboten hatte.

Vor etwa 50 Jahren widmete Rudolf Ströbel in den Tübinger Blättern den alten Grenzsteinen im Oberamt Tübingen eine verdienstvolle Studie; von 138 Steinen gab er die Wappen, Zeichen oder Symbole in kleinen Skizzen wieder. Wieviele von ihnen mögen noch stehen? Etliche, darunter einige besonders markante, konnte ich nicht mehr auffinden.

Durch die ständig fortschreitende Um- und Neuordnung unserer Landschaft sind besonders die kleinen und oft unscheinbaren Denkmale, zu denen auch historische Grenzsteine gehören, in besonderem Maße gefährdet. Viele von ihnen bezeichnen zwar die heute noch gültige Grenze einer Markung, werden aber bei einer neuen Versteinung offensichtlich nicht selten entfernt. Etliche Grenzsteine haben jedoch ihre einstige Bedeutung verloren, da der Rechtsbezirk, den sie einst markierten, zum Beispiel Wald- oder Fischereigerechtigkeiten oder kleinere geistliche Einrichtungen, wie etwa das Stift St. Peter im Schönbuch, längst nicht mehr besteht. Für den Landeshistoriker bilden diese Steine eine wichtige, oftmals die einzige Quelle, einen solchen Rechtsbezirk in seinem Umfang zu erkennen, da die frühe Kartographie sich dieser Grenzen entweder überhaupt nicht angenommen hat oder sie nur so ungenügend verzeichnete, daß ein Übertragen auf heutige Karten kaum möglich ist.

Die meisten historischen Grenzsteine stammen aus dem 17. und 18. Jahrhundert. Aus der Zeit vor dem 15. Jahrhundert haben sich kaum welche erhalten, da ein Wechsel in der Herrschaft auch ein Auswechseln der Grenzsteine gegen solche mit dem Wappen des neuen Herrn nach sich zog. Dies läßt sich vor allem in den ritterschaftlichen Gebieten gut beobachten. Die ältesten Steine haben sich daher häufig in geistlichen Herrschaften erhalten. Während der Refor-

mation wurden im Herzogtum Württemberg die Besitzungen der großen Klöster, wie zum Beispiel Alpirsbach, Bebenhausen oder Maulbronn – um nur einige zu nennen –, nicht zerschlagen, sondern blieben als Klosterämter bis in die ersten Jahre des 19. Jahrhunderts bestehen. Die alten Grenzen wurden beibehalten und ein Auswechseln der Steine oft nicht als notwendig erachtet. Wo dies dennoch der Fall war, erscheint auf dem nachreformatorischen Stein weiterhin der Abtsstab mit einem Hinweis auf das Klosteramt: das A bei Steinen für Alpirsbach oder das M beim Klosteramt Maulbronn.

Historische Grenzsteine sind häufig nicht nur ein belebendes Detail unserer in vielen Bereichen schon so verarmten Landschaft, sondern auch Quellen der Landesgeschichte.

1 SOGENANNTEN SCHLÜSSELSTEINE bezeichnen das Gebiet des ehemaligen Stifts St. Peter im Schönbuch.





2 DER „DREIMARKSTEIN“ bei Freudenstadt zeigt den Abtstab des Klosters Alpirsbach, darüber die württembergische Hirschstange.



3 EIN GRENZSTEIN des Klosters Maulbronn bei Dürmenz von 1667. Das E.W. könnte ein Hinweis auf Herzog Eberhard III. von Württemberg sein.

4 und 5 BEI ZUFLUCHT im Schwarzwald steht dieser Stein zwischen der Röschen- und der Schwedenschanze. Er wurde 1673 gesetzt während der Regierung Herzog Eberhards III. von Württemberg bzw. der des Kardinals Franz Egon von Fürstenberg (Wappen des Hochstifts Straßburg).



6 BEI KNEIBIS wurde dieser Stein gesetzt, ebenfalls unter Herzog Eberhard III. von Württemberg.



lichen Forschung. An ihrer Erhaltung besteht daher aus wissenschaftlichen und heimatgeschichtlichen, gelegentlich auch aus künstlerischen Gründen ein öffentliches Interesse (§ 2 Denkmalschutzgesetz). Da ihr Standort für den Denkmalwert von wesentlicher Bedeutung ist, dürfen sie nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde von jenem entfernt werden (§ 8 Denkmalschutzgesetz). Bei einer neuen Versteinung einer Grenze sollte der alte Stein nicht beseitigt, sondern unmittelbar hinter dem neuen Stein aufgestellt werden. Daß diese Form nicht nur möglich ist, sondern auch schon geübt wurde, zeigt Abbildung 4. Die alten Steine sollten dann unterirdisch an ihrem Fuß mit einem Betonring umgossen werden, damit sie gegen unberechtigtes Entfernen gesichert sind. Entsprechend wäre bei allen anderen alten Grenzsteinen zu verfahren, die am Ort verbleiben. Schrägstellende oder eingesunkene Steine sind bei dieser Gelegenheit aufzurichten oder anzuheben. Wichtig ist, daß sie hierbei ihre alte Richtung behalten und nicht gedreht werden. Gelegentlich wird sich eine Entfernung nicht umgehen lassen, denn es wäre praxisfremd, darauf zu bestehen, daß ein historischer Grenzstein etwa bei einem Flurbereinigungsverfahren inmitten einer großen

Feldflur am Ort verbleibt. In solchen Fällen ist der ehemalige Standort auf einer Karte festzuhalten: für Baden auf der Deutschen Grundkarte (1:5000), für Württemberg auf der Flurkarte (1:2500). Der zu entfernende Stein muß so beschriftet werden, daß eine Konkordanz mit dem Karteneintrag jederzeit möglich ist. Der neue Standort ist sorgfältig zu wählen. Hier bietet sich eine öffentliche Grünanlage an, aber auch eine Aufstellung am Rathaus oder in dessen Eingangshalle wäre denkbar. Ein Versetzen an eine am alten Standort vorbeiführende Straße sollte unterbleiben, denn dies kann zu einer Fehlinterpretation des ehemaligen Grenzverlaufs führen. Wie in vielen Fragen des Denkmalschutzes wird man auch hier von Fall zu Fall entscheiden müssen. In Zusammenarbeit zwischen planender Behörde, Gemeinde und Denkmalamt werden sich jedoch wohl stets gangbare Lösungen finden lassen, die allen Gesichtspunkten gerecht werden.

*Dr. Siegwalt Schiek
LDA · Bodendenkmalpflege
Schloß · Fünfeckturm
7400 Tübingen 1*